

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter:in:
 MMag.^a Natascha Maili

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie

Berichtersteller:in: Böhm, Stah, Schwentner
GR HERLICKA

Graz, 14.11.2024

GZ: A23-028212/2013/0104

Grazer Umweltförderungen 2025/2026 Evaluierung und Änderung der Richtlinien

I. ALLGEMEINES

Die Umweltförderungen der Stadt Graz sind seit rund 20 Jahren ein bewährtes Instrument, um Anreize für den Umstieg auf eine nachhaltige, klimafreundliche Lebensweise sowie Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern. Viele der Fördermodelle der letzten Jahre haben von Graz ausgehend auch in anderen Städten Nachahmung gefunden oder wurden, wie z.B. die Reparaturförderung sogar bundesweit ausgerollt. Sich verändernde Rahmenbedingungen wie technische Weiterentwicklung, Änderungen des Marktes, die Erreichung von Förderzielen oder gesetzliche Regelungen sowie die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfordern regelmäßig die Anpassung der einzelnen Förderrichtlinien an die entsprechenden Förderziele.

Eine dahingehend umfangreiche Evaluierung hat in diesem Jahr stattgefunden. Neben einer Reihe von inhaltlichen Anpassungen wurde auch die Notwendigkeit gesehen, die bestehenden Förderungen in fünf Themenpakete (siehe Punkt II.) aufzuteilen und diese Pakete jeweils budgetär zu deckeln. Damit soll zukünftig verhindert werden, dass die Überbeanspruchung von Förderungen aus einem bestimmten, kostenintensiven Förderbereich sich negativ auf andere Förderbereiche auswirkt.

II. THEMENPAKETE - Wesentliche Änderungen und Neuerungen

1. WÄRMEFÖRDERUNGEN

- Die Förderung von Fernwärme-Hausanlagen entfällt zukünftig, da sie aktuell durch die Umweltförderung „Raus aus Öl und Gas“ auf Bundesebene abgedeckt ist.
- Die Fernwärmeförderung nach sozialen Einkommenskriterien bleibt erhalten. Die Einkommenschwellen werden deutlich angehoben.
- Bei der Förderung für die Dämmung der obersten Geschoßdecke wird der Förderbetrag von 10 auf 20 Euro pro m² angehoben.

2. SOLARFÖRDERUNGEN

- Die Förderung von thermischen Solaranlagen für den Wohnbereich bleibt unverändert.
- Die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen wird beibehalten.

3. MOBILITÄTSFÖRDERUNGEN

- Die Flottenförderung wird für soziale Dienste und Taxiunternehmen modifiziert und von 1.500 auf 3.000 Euro pro Fahrzeug angehoben.
- Die Förderung von Transportfahrrädern, die bisher für Unternehmen, Institutionen und Hausgemeinschaften eingerichtet war, wird - nach Wiener Vorbild - auf Privatpersonen ausgeweitet. Die Förderung für Hausgemeinschaften entfällt im Gegenzug.
- Die Förderung von Fahrradabstellanlagen wird in der Zielgruppe auf Wohnungseigentümergeinschaften ausgeweitet.
- Die Förderung von einzelnen Fahrradserviceboxen auf Privatgrund entfällt, da ein bedarfsorientiertes, gewartetes System auf öffentlichem Grund als wirkungsvoller erachtet wird.

4. BEGRÜNUNGSFÖRDERUNGEN

- Die Förderung für den laufenden Betrieb von Gemeinschaftsgärten wird von 1.000 Euro auf einen Maximalbetrag von 1.200 Euro erhöht.
- Die Förderung von Dachbegrünungen entfällt aufgrund gesetzlicher Verpflichtung.
- Die Förderung für Fassadenbegrünung wird vereinfacht. Die Kosten für Beratung werden in die Förderung der Umsetzung integriert.
- Die Stadtbaum-Förderung bleibt unverändert.
- Neu sind die Förderung der Entsiegelung von wasserundurchlässigen Bodenbelägen sowie die Förderung von Regenwassernutzung mit Hilfe von Erdtanks als Maßnahmen der Klimawandelanpassung.

5. FÖRDERUNGEN ZUR ABFALLVERMEIDUNG

- Die Förderung von Mehrwegwindelsystemen (Windelscheck) wird auf einen Betrag von 80 Euro auf bis zu 160 Euro pro Kind erhöht.
- Die Förderung der Nutzung von Mehrweggeschirr (Mehrwegbonus) bei Veranstaltungen und Festen von Kindergärten, Schulen, Horten und Hochschulen wird auf die Zielgruppe der Sportvereine ausgeweitet.
- Die Abwicklung der Förderung von Reparaturinitiativen in Form einer Sonderrichtlinie entfällt aufgrund der geringen Anzahl an Förderfällen.

III. GRUNDLAGEN & GELTUNGSDAUER

- Die Umweltförderrichtlinien sind Sonderrichtlinien gemäß § 9 der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz vom 11.4.2019. GZ.: Präs. 020864/2017/0002.
- Auf die Gewährung einer Umweltförderung durch die Stadt Graz besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Richtlinien für die Umweltförderungen gelten von 01.01.2025 bis 31.12.2026.

IV. BUDGET

- Die gegenständlichen Richtlinien erlangen nur unter der Maßgabe Gültigkeit, dass eine entsprechende Finanzmittelvorsorge im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz für die Jahre 2025 und 2026 getroffen wird.
- Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in den Förderrichtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel** erfolgen.

- Das Förderbudget wird auf die einzelnen Themenpakete prozentuell gemäß der Tabelle in Punkt V. aufgeteilt.
- Mit dieser jeweiligen finanziellen Deckelung ergibt sich bezogen auf ein Förderbudget von 1 Mio. Euro pro Kalenderjahr die folgende betragsmäßige Dotierung der Themenpakete:

Themenpaket WÄRMEFÖRDERUNGEN	50.000 Euro
Themenpaket SOLARFÖRDERUNGEN	350.000 Euro
Themenpaket MOBILITÄTSFÖRDERUNGEN	300.000 Euro
Themenpaket BEGRÜNUNGSFÖRDERUNGEN	250.000 Euro
Themenpaket FÖRDERUNGEN ZUR ABFALLVERMEIDUNG	50.000 Euro

V. ÜBERBLICK

GRAZER UMWELTFÖRDERUNGEN	Änderung	Neu	unverändert
1. Themenpaket WÄRMEFÖRDERUNGEN - 5 Prozent			
Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien			X
Förderung zur Dämmung der obersten Geschoßdecke von Altbauten	X		
2. Themenpaket SOLARFÖRDERUNGEN - 35 Prozent			
Förderung von thermischen Solaranlagen			X
Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen	X		
3. Themenpaket MOBILITÄTSFÖRDERUNGEN - 30 Prozent			
Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten	X		
Förderung von Lastenfahrrädern	X		
Förderung von Fahrradabstellanlagen	X		
4. Themenpaket BEGRÜNUNGSFÖRDERUNGEN - 25 Prozent			
Förderung von Gemeinschaftsgärten	X		
Förderungen von Fassadenbegrünung	X		
Förderung von Stadtbäumen			X
Entsiegelungsförderung		X	
Förderung von Regenwassernutzung		X	
5. Themenpaket FÖRDERUNGEN ZUR ABFALLVERMEIDUNG - 5 Prozent			
Förderung von Mehrwegwindelsystemen - Windelscheck	X		
Förderung von Mehrweggeschirr - Mehrwegbonus	X		

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie stellt daher gemäß § 45 Absatz 2 Ziffer 25 den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

- (1) Die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden „**Richtlinien für die Umweltförderungen der Stadt Graz**“, bestehend aus:
- Richtlinien zur Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien
 - Richtlinien zur Förderung zur Dämmung der obersten Geschoßdecke von Altbauten
 - Richtlinien zur Förderung von thermischen Solaranlagen
 - Richtlinien zur Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen
 - Richtlinien zur Förderung von Lastenfahrrädern
 - Richtlinien zur Förderung von Fahrradabstellanlagen
 - Richtlinien zur Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten
 - Richtlinien zur Förderungen von Gemeinschaftsgärten
 - Richtlinien zur Förderungen von Fassadenbegrünung
 - Richtlinien zur Förderung von Stadtbäumen
 - Richtlinien zur Entsiegelungsförderung
 - Richtlinien zur Förderung von Regenwassernutzung
 - Richtlinien zur Förderung von Mehrwegwindelsystemen (Windelscheck)
 - Richtlinien zur Förderung von Mehrweggeschirr (Mehrwegbonus)
- (2) Die Einteilung der Richtlinien in **Themenpakete mit einer jeweiligen finanziellen Deckelung bezogen auf den gesamt zur Verfügung stehenden Betrag:**
- | | |
|--|------------|
| • Themenpaket WÄRMEFÖRDERUNGEN | 5 Prozent |
| • Themenpaket SOLARFÖRDERUNGEN | 35 Prozent |
| • Themenpaket MOBILITÄTSFÖRDERUNGEN | 30 Prozent |
| • Themenpaket BEGRÜNUNGSFÖRDERUNGEN | 25 Prozent |
| • Themenpaket FÖRDERUNGEN ZUR ABFALLVERMEIDUNG | 5 Prozent |
- (3) Die gegenständlichen Richtlinien erlangen nur unter der Maßgabe **Gültigkeit**, dass eine entsprechende **Finanzmittelvorsorge** im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz für die Jahre 2025 und 2026 getroffen wird.
- (4) Über nach diesen Richtlinien gewährte Förderungen im Betrag von mehr als 3.000 Euro hat das Umweltamt dem **Stadtsenat halbjährlich** einen **Informationsbericht** vorzulegen.

Die Bearbeiterin:

MMag.^a Natascha Maili
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsleiter:

DI Dr. Werner Prutsch
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin-Stellvertreterin:

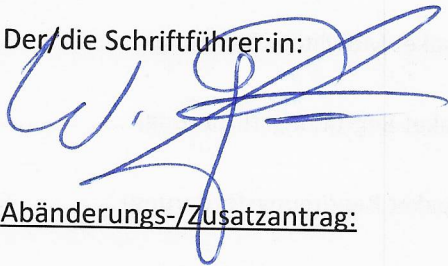
Mag.^a Judith Schwentner
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/
~~unterbrochen~~ in der Sitzung des *2/11 (außh.!) /*

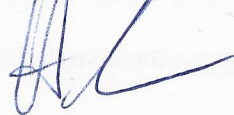
Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Energie

am: *14.11.2024*

Der/die Schriftführer:in:




Der/die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <i>14.11.2024</i>	Der/die Schriftführer:in: <i>MP</i>	

Zusatzantrag : einst. angenommen


Anlagen:

12 Förderrichtlinien der Grazer Umweltförderungen 2025/2026 – konsolidierte Fassung:

1) Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien (Themenpaket Wärmeförderung)	7
2) Richtlinie für die Förderung zur Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten (Themenpaket Wärmeförderung).....	15
3) Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen (Themenpaket Solarförderung).....	22
4) Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen (Themenpaket Solarförderung)	29
5) Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten (Themenpaket Mobilitätsförderung)	38
6) Richtlinie für die Förderung von Transportfahrrädern (Themenpaket Mobilitätsförderung)	44
7) Richtlinie für die Förderung von Fahrradabstellanlagen (Themenpaket Mobilitätsförderung)	50
8) Richtlinie für die Förderung von Gemeinschaftsgärten (Themenpaket Begrünungsförderung)	56
9) Richtlinie für die Förderung von Fassadenbegrünungen (Themenpaket Begrünungsförderung)	63
10) Richtlinie für die Förderung von Stadtbäumen (Themenpaket Begrünungsförderung).....	69
11) Richtlinie für die Entsiegelungsförderung (Themenpaket Begrünungsförderung).....	75
12) Richtlinie für die Förderung von Regenwassernutzung (Themenpaket Begrünungsförderung)	81
13) Richtlinie für die Förderung von Mehrwegwindelsystemen - Windelscheck (Themenpaket Förderungen zur Abfallvermeidung)	86
14) Richtlinie für die Förderung von Mehrweggeschirr - Mehrwegbonus (Themenpaket Förderungen zur Abfallvermeidung)	91
Beschlüsse zu den geltenden Förderrichtlinien seit 2008.....	97

GR HR DI Georg Topf

14.11.2024

ZUSATZANTRAG

Betreff: TOP 4
GZ: A23-028212/2013/0104
Grazer Umweltförderung 2025/26, Evaluierung und Änderung der
Richtlinie

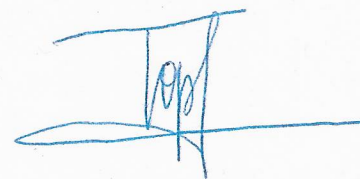
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Die vorliegende Richtlinie hat einen blinden Fleck, der leider auch in der diesmaligen Überarbeitung nicht korrigiert wurde. Bereits im Zuge der STEK Änderung haben wir darauf hingewiesen, dass die Wohnkosten in Graz durch die Forderung einer Dachbegrünung steigen werden. Unser damaliger Vorschlag, Förderungen anstatt Vorgaben, wurde von der Koalition ignoriert. Wir glauben jedoch, dass es notwendig wäre, dass diese Maßnahme auch von der öffentlichen Hand unterstützt wird, um ein weiteres Ansteigen der Wohnkosten zu verhindern und gleichzeitig das Ziel einer Dachbegrünung nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Bestandssanierungen zu erreichen.

Daher stelle ich namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs den

Zusatzantrag:

Die zuständigen Stellen der Stadt Graz werden ersucht eine Fördermöglichkeit für Dachbegrünungen im Wohnbaubereich auszuarbeiten.



RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien (Themenpaket Wärmeförderung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Umstellung der Wohnungsheizung inklusive Warmwasserbereitung auf Fernwärme nach sozialen Einkommenskriterien.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizung und der Warmwasserbereitung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderungsrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

7. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderungsrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderungswerber:in auf ein Konto jener Institution (Zahlungsempfänger:in, wie z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung, oder Vergleichbares), welche die Heizungsumstellung durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden

9. Fernwärmehausanlage

Eine **Fernwärmehausanlage** besteht aus allen Installationen bzw. technischen Einrichtungen, die als Teil der Kundenanlage für die Fernwärmeversorgung **eines oder mehrerer Gebäude (Objekte)** erforderlich sind und die nicht einer der Wohneinheit zugehörigen Installation zuzurechnen sind.

10. Fernwärme

Als Fernwärme gilt jedenfalls ein Bezug von Wärme aus dem Versorgungsnetz der Energie Graz GesmbH & Co KG (EGG) bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Andere Versorgungsnetze sind hinsichtlich ihres Anteiles an der Kraft-Wärme-Kopplung, des Primärenergiefaktors sowie der Emissionsbelastung der gelieferten Wärme und der damit verbundenen Immissionsbelastung im Stadtgebiet von Graz einer Einzelfallprüfung auf Gleichwertigkeit mit Fernwärme der EGG zu unterziehen.

11. Feuerstätte

Eine **Feuerstätte** ist eine wärmeerzeugende Geräteeinheit, in der Verbrennungsprodukte entstehen, die an die Außenluft abgeführt werden müssen (im Sinne der Begriffsbestimmungen im § 4 Z 27 des Stmk. BauG in Verbindung mit § 6 Abs. 8 in der Fassung LGBl. Nr. 73/2023 vom Juli 2023).

§ 3 Förderungshöhe und Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.
- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als **„De minimis“-Beihilfe** im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und gilt bis **31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.

- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschiedenen Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen**.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) **Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt** (z.B. bei Ratenzahlungen) können **nicht angenommen** werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn

- a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 10 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und **angemessen in Funktion** gehalten wird,
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das Objekt und /oder den ggst. Förderungsgegenstand nicht vorhanden sind und
 - e) das Wohnverhältnis aufgelöst wird (Lösung des Mietvertrages, Verkauf der Wohnung), die Verpflichtung zur Rückzahlung erlischt, wenn die Förderung zumindest anteilmäßig an eine/n (berechtigte/n) Nachfolger:in weitergegeben wird.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 12 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind
 - a) Wohnungseigentümer:innen,
 - b) Eigentümer:innen von Gebäuden,
 - c) Wohnbauträger,
 - d) Hauptmieter:innen,
 - e) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
 - f) dinglich Nutzungsberechtigte und Pächter:innen, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, sowie
 - g) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind bei der Förderungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- 2) Wenn weitere **Stellen** (Land, Bund oder Vergleichbare) **gefördert** haben, sind die **Förderungsbestätigungen** mit den ermittelten Grundlagen für den Förderungsbetrag vorzulegen (nicht älter als 3 Monate).
- 3) Wenn **keine weiteren Stellen** (Land, Bund oder Vergleichbare) **gefördert** haben: **Vollständig bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Förderungsgegenstand (**nicht älter als 3 Monate**) bzw. mit **Bestätigung** einer **Fachfirma** bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung**.
- 4) Nachweis über die **Berechtigung als Förderungswerber:in** (siehe § 5 Abs. 3).
- 5) **Einkommensnachweise** aller im Haushalt lebender Personen, wie mit gültiger SozialCard der Stadt Graz und/oder alle Nachweise über das (monatliche) **Einkommen**, woraus sich ein ‚errechnetes monatliches Gesamteinkommen‘ ergibt gemäß „Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2024/2025)“, Abs. 4 „Einkommen“, mit der Abänderung, dass die Punkte 16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder, 21. Familienbeihilfe und 22. Kindergartenhilfe **nicht** zum **errechneten Gesamteinkommen** gezählt werden. Daraus errechnet sich das gesamte Nettoeinkommen.
- 6) Auf Verlangen der Förderungsstelle ist ein **erweiterter Einkommensnachweis** der letzten drei Kalenderjahre vorzulegen. Liegt das aktuelle Einkommen unterhalb von 50 % des Durchschnittes der letzten drei Kalenderjahre, ist der so ermittelte Durchschnitt des Nettoeinkommens der letzten drei Kalenderjahre für die Errechnung der Förderungshöhe heranzuziehen.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Eine Heizungsumstellung (ggf. auch mit Umstellung der Warmwasserbereitung) auf Fernwärme kann gefördert werden, wenn

- (1) der Förderungsgegenstand bestimmungsgemäß in Funktion ist und das Datum der vollständig bezahlten Rechnung nicht länger als 3 Monate zurückliegt. Im Sinne von § 4 dieser Förderungsrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) die Wohnung einer ständigen Nutzung dient oder dienen wird,
- (3) alle Genehmigungen für die Wohnnutzung vorliegen,
- (4) die neue Heizanlage (ggf. auch mit Umstellung der Warmwasserbereitung) in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht,
- (5) sich der/die Förderungswerber:in verpflichtet
 - a) die errichtete Anlage ordnungsgemäß zu betreiben,
 - b) **Feuerstätten in Gebäuden (Objekten)**, die an die **Fernwärme angeschlossen** sind – ausgenommen bei einer fremdverschuldeten Unterbrechung der Fernwärmeversorgung – nicht zu verwenden. Speicheröfen (z. B. Kachelöfen) hingegen dürfen in derartigen Gebäuden (Objekten), die an die Fernwärme angeschlossen sind, als Zusatzheizung betrieben werden und
 - c) eine allfällige, angemeldete Kontrolle der Heizanlage bzw. der Warmwasserbereitung durch die Förderungsstelle oder einer von ihr beauftragten Person zu gestatten.
- (6) Die Förderungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Zeitraums zwischen der ordnungsgemäßen Antragstellung und der vorgegebenen Mindestnutzungsdauer (§7 Abs. 1 Lit c) erfüllt sein.

§14 Höhe der Förderung

- (1) Bei der Umstellung der Heizung (ggf. auch mit Umstellung der Warmwasserbereitung) auf Fernwärme werden jene Aufwendungen gefördert, die sich aus dieser Umstellung der bisherigen Heizung, bezogen auf die gegenständliche Wohnung, ergeben.
- (2) Die Höhe der anrechenbaren Kosten wird vom Umweltamt der Stadt Graz anhand der Leistungsbeschreibung und eines festgelegten Schlüssels ermittelt (siehe § 14 Abs. 3).
- (3) Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgt nachfolgenden Kriterien:
 - a) Die Förderung beträgt inkl. USt. **maximal 150 Euro/m² Wohnnutzfläche**, jedoch mit dem maximalen Förderungsbetrag pro Haushalt gemäß Lit. b.
 - b) Das Ausmaß der Förderung beträgt **30 bis 100 % der anrechenbaren Kosten**, wobei die Maximalsätze gemäß a) nicht überschritten werden dürfen bzw. ist der **maximale Förderungsbetrag mit 7.000 Euro** je Förderungsfall (Haushalt) begrenzt. Die **Prozentsätze** richten sich nach dem **gesamten Nettoeinkommen**, errechnet gem. § 12 Abs. 5, bzw. nach dem Durchschnitt des Nettoeinkommens gemäß § 12 Abs. 6, und sind der nachstehenden **Tabelle 1** zu entnehmen:

Tab. 1: Prozentsätze anhand des berechneten **Nettoeinkommens*** und Anzahl der Personen

Förderung in Prozent der anrechenbaren Kosten	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
100 %	1.354	1.522	1.690	1.858	2.026	2.194	2.362	2.530
90 %	1.470	1.638	1.806	1.974	2.142	2.310	2.478	2.646
80 %	1.586	1.754	1.922	2.090	2.258	2.426	2.594	2.762
70 %	1.703	1.871	2.039	2.207	2.375	2.543	2.711	2.879
60 %	1.819	1.987	2.155	2.323	2.491	2.659	2.827	2.995
50 %	1.935	2.103	2.271	2.439	2.607	2.775	2.943	3.111
40 %	2.051	2.219	2.387	2.555	2.723	2.891	3.059	3.227
30 %	2.167	2.335	2.503	2.671	2.839	3.007	3.175	3.343

* Berechnetes gesamtes Nettoeinkommen (= Jahresnettoeinkommen inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld dividiert durch 12) in EURO

Stand: Anpassung per 14.11.2024

- (4) In begründeten Sonderfällen können zusätzlich die Kosten der Wärmedämmung, sowie besondere wärmetechnische Innovationen, angemessen gefördert werden.
- (5) Förderungswerber:innen der Stadt Graz, welche eine gültige **SozialCard** der Stadt Graz besitzen, können (vorbehaltlich der Einschränkung nach § 14 Abs. 3 Lit. a) ohne Einkommensprüfung 100 % der anrechenbaren Kosten als Förderung zuerkannt werden.

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Förderung zur Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten (Themenpaket Wärmeförderung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung zur Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten bei Wohnnutzung.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumwärme durch Wärmedämmung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderungswerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen. Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

7. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Oberste Geschossdecke

Jene **Geschossdecke**, die die beheizten Wohnräume nach oben hin zum **unbeheizten, unausgebauten Dachraum**, bzw. bei Flachdächern nach außen hin, abschließt.

9. Handelsüblicher Dämmstoff

Handelsübliche **Dämmstoffe** sind Dämmmatten, -platten, Schütt- oder Einblasdämmungen aus Mineralwolle (Steinwolle, Glaswolle), Holzfasern, Glas- und Mineralschäume, Zellulose, Kork, Hanf, Flachs und Schafwolle in gängiger Dicke bzw. Höhe.

§ 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.

- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.
- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als „**De minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung des/r Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschiedenen Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation des Förderungswerbers** ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).

- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.**
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 7 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und **angemessen in Funktion** gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 9 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind
 - a) Wohnungseigentümer:innen,
 - b) Eigentümer:innen von Gebäuden,
 - c) Wohnbauträger,
 - d) Hauptmieter:innen,
 - e) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine, Wohn- und Pflegeheime
 - f) dinglich Nutzungsberechtigte und Pächter:innen,
 - g) Hausverwaltungen und
 - h) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind bei der Förderungsstelle folgenden **Unterlagen** einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Vollständig bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung, insbesondere die **Dämmfläche** im geförderten Objekt, und Zahlungsnachweis/e der beantragten Maßnahme (nicht älter als 3 Monate) gemäß Förderungszweck
- (3) Nachweis über die **Berechtigung als Förderungswerber:in** (siehe § 5 Abs. 3)
- (4) Nachweis über das **Datum der Baueinreichung bzw. der Baumaßnahme** zur Herstellung der ggst. Geschosdecke im Sinne von § 13 Abs. 3
- (5) Das im geförderten Objekt **gedämmte Flächenausmaß** (m²) ist entweder auf der Rechnung gemäß § 12 Abs. 2 oder in einer entsprechenden gesonderten Bestätigung der ausführenden Fachfirma nachzuweisen
- (6) **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung** (insbesondere wärme- und brandschutztechnisch) unter Angabe der Art und Stärke des verwendeten Dämmmaterials
- (7) Auf Verlangen der Förderungsstelle ist eine **U-Wert Berechnung** für die Deckenkonstruktion vor und nach der Sanierung vorzulegen (insbesondere bei Unterschreitung der Mindestdämmstärke gem. § 13 Abs. 2 bzw. Verwendung eines nicht handelsüblichen Dämmstoffes gem. § 2 Z9)
- (8) **Fotos** von der durchgeführten Maßnahme gemäß Förderungszweck

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Eine **Dämmung der obersten Geschosdecke von Altbauten** kann gefördert werden, wenn

- (1) der Förderungsgegenstand bestimmungsgemäß in Funktion ist und das Datum der vollständig bezahlten Rechnung nicht länger als 3 Monate zurückliegt. Im Sinne von § 4 dieser Förderrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) die durchschnittliche Dämmstärke mind. 25 cm handelsüblicher Dämmstoffe beträgt bzw. der U-Wert nach der Sanierung höchstens 0,16 W/m²K beträgt,
- (3) das Datum der Baueinreichung des Gebäudes vor dem 01.01.2000 liegt und seither keine Baumaßnahmen gesetzt wurden, die eine verpflichtende Dämmung der ggst. obersten Geschosdecke beinhaltet hätten,

- (4) die unter der obersten Geschossdecke liegenden Räume einer ständigen Wohnnutzung bzw. dem ständigen nicht-betrieblichen Aufenthalt dienen, wobei Deckenflächen, die zusammenhängend zur Vermeidung von Wärmebrücken mitgedämmt werden (wie das Stiegenhaus, Auskragungen oder Vergleichbares) einbezogen werden können und
- (5) der Deckenaufbau in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht (insbesondere des Brandschutzes) entspricht.
- (6) Die Förderungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Zeitraums zwischen der ordnungsgemäßen Antragstellung und der vorgegebenen Mindestnutzungsdauer (§7 Abs. 1 Lit c) erfüllt sein.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Bei der Dämmung der obersten Geschossdecke werden jene **anrechenbaren Kosten** für die Förderungsermittlung herangezogen, die sich aus der nachträglichen Dämmung u.a. gemäß § 13 Abs. 4 ergeben.
- (2) Die **Höhe der anrechenbaren Kosten** wird vom Umweltamt der Stadt Graz anhand der gedämmten Fläche gemäß § 13 Abs. 4 ermittelt.
- (3) Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgt nachfolgenden Kriterien:
 - a) die Förderung beträgt **maximal 20 Euro pro m²** der **anerkannten gedämmten** obersten Geschossdeckenfläche und
 - b) die **Förderung** beträgt **maximal 50 %** der **anrechenbaren Kosten** bzw. **maximal 3.000 Euro**.

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen (Themenpaket Solarförderung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von thermischen Solaranlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von thermischen Solaranlagen für die Wärmeenergieversorgung für den Wohnbereich.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Warmwasserbereitung und der Raumwärmebereitstellung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

7. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Thermische Solaranlage

Eine Anlage zur Bereitstellung von Wärmeenergie für die Brauchwasserbereitung (nicht für Pools oder Vergleichbares) und/oder Versorgung mit Heizwärme für Wohnräume.

9. Aperturfläche

Bezeichnet die freie Fläche der Öffnung, durch die das Sonnenlicht in den Kollektor eintreten kann.

§ 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.
- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als „**De minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit **einem Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschiedenen Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der

Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).

- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.**
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) **Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt** (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 7 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und **angemessen in Funktion** gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 9 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind
 - a) Wohnungseigentümer:innen,
 - b) Eigentümer:innen von Gebäuden,
 - c) Wohnbauträger,
 - d) Hauptmieter:innen,
 - e) Hausverwaltungen
 - f) Betreiber:innen von Wohnheimen,
 - g) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
 - h) dinglich Nutzungsberechtigte und Pächter:innen,
 - i) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt und
 - j) freiberuflich Tätige.

- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs.3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderungsstelle einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- 2) **Vollständig bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Förderungsgegenstand (nicht älter als 3 Monate) bzw. **mit Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung**.
- 3) Nachweis über die **Berechtigung als Förderungswerber:in** (siehe § 5 Abs. 3)
- 4) **Technischer Anlagenbericht** mit Anlagenschema (allgemein), erwartetem **thermischen Solar-Ertrages** oder Vergleichbares
- 5) **Lageplan** mit Darstellung der Kollektoren aus dem die Orientierung des Objektes und der Anlage hervorgeht oder ein Luftbild
- 6) **Foto/s** der realisierten Anlage mit montierten Kollektoren
- 7) Nachweis über die **Anzahl** bei mehreren **Wohneinheiten** (wie Stromabrechnungen oder Vergleichbares)

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Förderungsgegenstand muss bestimmungsgemäß in Funktion sein und das Datum der **vollständig bezahlten Rechnung nicht länger als 3 Monate** zurückliegen. Im Sinne von § 4 dieser Förderrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) Die Solaranlage muss für Gebäude, die **überwiegend Wohn- oder Vereinszwecken** dienen, Warmwasser und/oder Raumwärme bereitstellen (darüber hinaus gehende Kollektorflächen wie z.B. für die Beheizung von Schwimmbädern oder die ausschließliche Einspeisung in ein Fernwärmenetz sind von der Förderung ausgenommen).
- (3) Alle Genehmigungen für die Wohnnutzung liegen vor.
- (4) Die Installation der Kollektoren hat in eine **West-südwest- bis Ost-südost**richtung zu erfolgen.
- (5) Die Anlage muss so ausgelegt sein, dass der **Warmwasserbedarf im Sommerhalbjahr** durch die Solaranlage weitestgehend abgedeckt wird.

- (6) Die **Aperturfläche** muss mindestens 4 m² betragen.
- (7) Bei **zwingenden rechtlichen Vorgaben** zur Errichtung (gesetzliche Verpflichtung, Bescheid) erfolgt keine Gewährung einer Förderung. Es können aber Solaranlagen in der Gesamtfläche gefördert werden, wenn eine Heizungseinbindung oder eine ganzjährig verfügbare Fernwärmeversorgung vorhanden ist.
- (8) Die Förderungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Zeitraums zwischen der ordnungsgemäßen Antragstellung und der vorgegebenen Mindestnutzungsdauer (§7 Abs. 1 Lit c) erfüllt sein.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung von thermischen Solaranlagen beträgt **100 Euro je m² Aperturfläche**, jedoch maximal **2.000 Euro je Wohneinheit**.
- (2) Wenn **zwingende rechtliche Vorgaben** zur Errichtung (gesetzliche Verpflichtung, Bescheid) vorliegen, aber eine **Heizungseinbindung oder** eine ganzjährig verfügbare **Fernwärmeversorgung** besteht (§ 13 Abs. 7), reduziert sich die Förderung von thermischen Solaranlagen auf **50 Euro pro m² Aperturfläche**, jedoch maximal **2.000 Euro je Wohneinheit**.